



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 2c / 2013

Sortengebührentarif 2013– SOR 2013

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes und des Pflanzgutgesetzes 1997 i.d.g.F.

Sortenordnung

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Bundesministerin für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 4. Teiles des SaatG 1997 (Sortenordnung) werden die Antragsgebühren und die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung inklusive der Gebühren für die Vergleichsprüfung landwirtschaftlicher Arten in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die in der Anlage festgesetzten Prüfgebühren für die Wertprüfung und die Registerprüfung sind für jeden Vegetationsablauf bis 31. Juli des Prüffjahres an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten. Die Gebühr für die Registerprüfung ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn bereits vollständige Prüfergebnisse vorliegen.
- § 2** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 68 des Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



- (3) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 idgF notwendig, die nicht im SOR 2013 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
- (4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 4 (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Sortenordnung

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder
2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden, so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 festgesetzten Gebühren.

(2) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

§ 5 Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

§ 6 Der Sortengebührentarif 2013 (SOR 2013) tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SOR 2013 tritt der SOR 2012, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2011, außer Kraft.

Anlage



Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	67,57
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	155,47
01003	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	99,07
01008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	61,23
01009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	45,40
01004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

Gebühren Sortenordnung 2013

Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €	
1	Antrag auf Sortenzulassung			
13201	Landwirtschaftliche Arten	ANLA		221,56
13202	Gemüsearten	ANGA		129,71
13203	Vergleichsprüfung Landwirtschaftliche Arten	ANVG		22,96
13204	Jahresgebühr für die Listung der Sorten	JGSO		22,95
13205	Übernahme autorisierter Vorprüfungsergebnisse je Sorte und Jahr	ÜAVP		57,40
13206	Prüfbericht	PRÜB		166,80
13207	Antrag auf Verlängerung der Sortenlistung	ANSV		90,79
13208	Eintragung als weiterer Erhaltungszüchter	EWEZ		114,78



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €	
13209	Mängelbehebungsverfahren im Zulassungsverfahren inkl. Stellungnahmen im Zuge von Einsprüchen: Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBZ		67,57
13210	Antrag auf Aufnahme in OECD-Liste	AEOC		42,42
13211	Änderung des Züchters	AECU		42,42
13212	Änderung des Erhaltungszüchters	AEZ		42,42
13217	Obstarten	ANOB		129,86
2	Registerprüfung (jährlich)			
13220	Getreide, Kartoffel, Beta-Rüben, Großsamige Leguminosen, Ölkürbis, Rübsen	REG1		561,08
13221	Körnermais	REG2		673,50
13222	Alle anderen Landwirtschaftlichen Arten	REG3		350,18
13223	Vorlaufende Registerprüfung bei dreijähriger Wertprüfung	REGV		145,12
13224	Bearbeitung bei Übernahme	REGÜ		114,78
13225	Barauslagen für Prüfbeauftragung	REGB		
13226	Verlängerung der Sortenlistung Landwirtschaftliche Arten	REG4		291,38
13227	Verlängerung der Sortenlistung Gemüse	REG5		148,85
3	Wertprüfung (jährlich)			
13250	Sommergerste	WPG1		894,25
13273	Winterweizen	WPG5		1052,66
13274	Bio-Winterweizen, Bio-Sommergerste	WPG6		616,54
13251	Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Sommerdurum	WPG2		775,70
13252	Hafer, Sommerweichweizen, Winterdurum, Dinkel	WPG3		703,14
13253	Körnermais	WPM4		1427,35
13254	Faserpflanzen	WPF5		684,24
13283	Sojabohne	WPG17		753,21
12384	Ölkürbis	WPK18		816,58
13287	Winterbraugerste	WPG4		540,64
13288	Sommerroggen, Sommertriticale	WPG7		540,64
13279	Winter- und Sommerkörnerapps	WPR15		1227,81
13280	Sonnenblume	WPS16		1051,51
13255	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Hauptertragsjahr	WPF6		787,96
13256	Großsamige Leguminosen	WPL7		520,20
13257	Beta-Rüben	WPR8		1112,96
13258	Kartoffel	WPK9		875,85



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €	
13259	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr, Zwischenfrüchte	WPF10		527,35
13260	Sorten von Sommergerste und Wintergerste, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA11		239,15
13275	Sorten von Winterweizen, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA12		259,59
13276	Sorten von Körnermais, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA13		319,89
13277	Sorten von Zuckerrübe, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA14		290,25
13261	Sonstige Pflanzenarten	WPS12		401,78
13262	Merkmale zusätzlich zu den Richtlinien für die Sortenprüfung	WPM13		Gemäß Aufwand
4	Vergleichsprüfung (jährlich)			
13264	Sommergerste, Winterbraugerste	VGG1		353,61
13278	Winterweizen	VGG4		372,01
13265	Wintergerste, Winterroggen, Triticale, Sommerdurum	VGG2		221,77
13266	Hafer, Sommerroggen, Sommerweichweizen, Winterdurum, Dinkel	VGG3		192,14
13267	Körnermais, Silomais	VGM4		713,67
13268	Faserpflanzen	VGf5		384,30
13285	Sojabohne	VGG13		445,59
13286	Ölkürbis	VGK14		483,41
13281	Winter- und Sommerkörnerraps	VGR10		614,44
13282	Sonnenblume	VGS11		525,75
13269	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte	VGf6		201,33
13270	Großsamige Leguminosen	VGL7		257,54
13271	Beta-Rüben	VGR8		574,36
13272	Kartoffel	VGK9		275,94
5	Autorisierung			
13300	Erstautorisierung für die Sortenwertprüfung inkl. Audit und Bescheid	EAUT		1170,90
13301	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung	VAUT		1170,90
13302	Erstautorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	EPER		98,73



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €	
13303	Verlängerung der Autorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	VPER		98,73
13304	Schulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung der Sortenwertprüfung	SPER		49,35
6	Mängel			
13320	Mängelbehebung im Autorisierungsverfahren für zusätzlich anfallende Tätigkeiten zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Agenden: für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	MÄBA		67,57

Der Direktor des Bundesamtes

Dr. Heinz Frühauf